



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: SIPURO GLAS + MULTIFLACHEN/ VITRES + MULTI SURFACES

Produktcode: 3F0054

Produktart und Verwendung: Reiniger für Oberflächen

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

siehe Etikett: Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Verwendet verschieden von denen angegeben ist auf der Verpackung oder in diesem Dokument empfohlen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Gesellschaft:

BOLTON MANITOBA SPA

Via G.B. Pirelli, 19 - 20124 Milano - Italia

Tel. +39 0362 378 311 - Fax +39 0362 378 228

Vertrieb:

BOLTON SWISS

via Lisano, 3 - CH-6900 Lugano-Massagno

SWITZERLAND

Tel.: +41 91 9602070

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

safetyinfo@boltonmanitoba.it

1.4. Notrufnummer

+41 919 602 070

Gesundheit: 145 (CH e Liechtenstein)

Zurich Toxicologische Information Centrum: 044 251 66 66 / 044 251 5151

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:



Keine
Spezielle Vorschriften:
Keine
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

2.3. Sonstige Gefahren
Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0.1\%$:
Weitere Risiken:
Keine weiteren Risiken

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
Inhaltsstoffe - 648/2004/EC (www.boltondet.com):
Enthält ebenfalls: Duftstoffe

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1. Stoffe
nicht anwendbar
- 3.2. Gemische
Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

| Menge | Name | Identifikationsnummer | Klassifikation |
|--------------------------|-----------------------|---|--|
| $\geq 7\%$ - $< 10\%$ | Ethanol; Ethylalkohol | Index- 603-002-00-5 Nummer: CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 REACH No.: 01- 2119457610 -43-XXXX | ⚠ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225 ⚠ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319 |

Für den vollständigen Wortlaut der R erwähnt, H und EUH in diesem Abschnitt, siehe unter Abschnitt 16. Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8.1 aufgeführt.
[1] Ausgenommen: ionische Mischung. Siehe Reg 1907/2006/EU, Anhang 5, Absätze 3 und 4 und "Guidance for Anhang V - Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung" (http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/annex_v_en.pdf). Dieses Salz ist potentiell auf der Grundlage von Berechnungen und wird in der Liste der Stoffe, für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung nur enthalten. Die Ausgangsstoffe sind ionische Mischung regsite oder ausgenommen.
[2] Ausgenommen: Inbegriffen in Anhang IV der Verordnung 1907/2006/EG.
[3] Ausgenommen: Inbegriffen in Anhang V der Verordnung 1907/2006/EG.
[4] Polymer gemäß Artikel befreit. 2,9 der Verordnung 1907/2006/EG.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.
 - Nach Augenkontakt:
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 - Nach Verschlucken:



- Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.
- Nach Einatmen:
Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Behandlung:
Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Wasser
Kohlendioxid (CO₂).
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Keine besonderen Einschränkungen.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mit reichlich Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- Während der Arbeit nicht essen oder trinken.



- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
Ethanol; Ethylalkohol - CAS: 64-17-5
ACGIH - STEL: 1000 ppm - Anmerkungen: A3 - URT irr
DNEL-Expositionsgrenzwerte
nicht anwendbar
PNEC-Expositionsgrenzwerte
nicht anwendbar
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Augenschutz:
Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
- Hautschutz:
Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.
- Handschutz:
Bei normaler Verwendung nicht notwendig.
- Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.
- Wärmerisiken:
Keine
- Kontrollen der Umweltexposition:
Keine
- Geeignete technische Massnahmen:
Keine



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

SIPURO GLAS + MULTIFLACHEN/ VITRES + MULTI SURFACES
Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (UE) 2020/878)



| Eigenschaft | Wert | Methode: | Bemerkungen: |
|---|--------------------|-----------------|---|
| Aggregatzustand: | flüssig | -- | -- |
| Farbe: | blau | -- | -- |
| Geruch: | Charakteristisch | -- | -- |
| Geruchsschwelle: | N.D.. | -- | Geruch deutlich wahrnehmbar unter normalen Einsatzbedingungen . |
| Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: | Nicht relevant | -- | Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | Nicht relevant | -- | Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung |
| Entzündbarkeit: | nicht anwendbar | -- | -- |
| Untere und obere Explosionsgrenze: | Nicht relevant | -- | Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung |
| Flammpunkt: | >60°C ° C | -- | geschlossenen Tiegel |
| Selbstentzündungstemperatur: | Nicht relevant | -- | nicht brennbar |
| Zerfalltemperatur: | Nicht relevant | -- | Das Eigentum ist nicht relevant oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung |
| pH: | 10.8 | -- | das Produkt als solches (100%) |
| Kinematische Viskosität: | nicht anwendbar | -- | -- |
| Wasserlöslichkeit: | Nicht relevant | -- | -- |
| Löslichkeit in Öl: | Nicht relevant | -- | -- |
| Verteilungskoeffizient n- | nicht | -- | Mischung aus vielen |



| | | | |
|----------------------------------|-----------------|----|--|
| Oktanol/Wasser (log-Wert): | anwendbar | | verschiedenen Substanze |
| Dampfdruck: | ND bar / 20°C | -- | Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung |
| Dichte und/oder relative Dichte: | 1.0 kg/l | -- | @20°C |
| Relative Dampfdichte: | nicht anwendbar | -- | Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung |
| Partikeleigenschaften: | | | |
| Teilchengröße: | nicht anwendbar | -- | -- |

9.2. Sonstige Angaben

| Eigenschaft | Wert | Methode: | Bemerkungen: |
|------------------------------|-------------|-----------------|---------------------|
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | N.D. | -- | Medium flüchtig |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine bekannten besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Substanzen in normalen Einsatzbedingungen.

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter normalen Lagerbedingungen (zwischen -10 ° C und + 50 ° C)

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannten besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Substanzen in normalen Einsatzbedingungen .

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Folgen Sie den Anweisungen der Abschnitte 7 und 8.

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es gibt keine bekannte spezifische Probleme der Inkompatibilität

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können Dämpfe potenziell gefährlich für die



Gesundheit veröffentlicht.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:
nicht anwendbar

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Ethanol; Ethylalkohol - CAS: 64-17-5

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 1501 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 5.9 mg/l - Laufzeit: 9

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
nicht anwendbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine
nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

nicht anwendbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen



Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
nicht anwendbar
- 14.3. Transportgefahrenklassen
nicht anwendbar
- 14.4. Verpackungsgruppe
nicht anwendbar
- 14.5. Umweltgefahren
 - ADR-Umweltbelastung: Nein
 - IMDG-Marine pollutant: No
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
nicht anwendbar
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder
 - RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
 - RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 - Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/878
 - Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)
- Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:
 - Beschränkungen zum Produkt:
 - Beschränkung 40
 - Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:



Keine Beschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Sätze aus Punkt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

| Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie | Code | Beschreibung |
|---|-------------|--|
| Flam. Liq. 2 | 2.6/2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 |
| Eye Irrit. 2 | 3.3/2 | Reizung der Augen, Kategorie 2 |

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ACGIH – Grenzwerte – Ausgabe 2004

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Es ist die Verantwortung des Verbrauchers die betreffenden Gesetze, Regeln und Richtlinien zu beachten.

Die Gesellschaft lehnt jede Haftung von Schäden an Personen oder Gegenständen ab, welche durch eine unsachgemäße Anwendung der Informationen auf der Sicherheitskarte verursacht wurden.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

SIPURO GLAS + MULTIFLACHEN/ VITRES + MULTI SURFACES
Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (UE) 2020/878)



| | |
|-------------|--|
| CLP: | Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung |
| DNEL: | Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) |
| EINECS: | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung |
| GHS: | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien |
| IATA: | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA) |
| IATA-DGR: | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA) |
| ICAO: | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| ICAO-TI: | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| IMDG: | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code) |
| INCI: | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) |
| KSt: | Explosions-Koeffizient |
| LC50: | Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation |
| LD50: | Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation |
| N.A.: | nicht anwendbar |
| N.D.: | nicht verfügbar |
| PNEC: | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert) |
| RID: | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr |
| STEL: | Grenzwert für Kurzzeitexposition |
| STOT: | Zielorgan-Toxizität |
| TLV: | Arbeitsplatzgrenzwert |
| TWA: | Zeit gemittelte |
| WGK: | Wassergefährdungsklasse |